



An das
Austrian Standards Institute
Heinestraße 32
1020 Wien

Linz, am 10. August 2017

Betreff: **ÖNORM O 1055; Straßenbeleuchtung**
Fachliche Stellungnahme und Antrag zur Abänderung der Norm

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Gapp!

Am 01.08.2017 wurde die ÖNORM O 1055 „Straßenbeleuchtung - Auswahl der Beleuchtungsklassen - Regeln zur Umsetzung des CEN/TR 13201-1“ neu veröffentlicht.¹ Die vorliegende ÖNORM definiert die für die Anwendung der ÖNORM EN 13201-2 erforderliche Klassifizierung von öffentlichen Verkehrsflächen im Freien und beschreibt, wie die Auswahl der Beleuchtungsklassen von öffentlichen Verkehrsflächen im Freien zu erfolgen hat.

¹ <https://shop.austrian-standards.at/Preview.action?preview=&dokkey=608916&selectedLocale=de>

In der ÖNORM O 1055 wird auch ein Verfahren definiert, wie das Beleuchtungsniveau an das situative Verkehrsaufkommen angepasst werden kann.

Der nunmehr veröffentlichte Normtext weicht in einem wesentlichen Punkt von dem im Frühjahr 2017 zur öffentlichen Stellungnahme aufgelegten Begutachtungsentwurf Ausgabe 2017-04-01 ab:

Während im Begutachtungsentwurf im Punkt 9.3 das minimale Beleuchtungsniveau nur bei neuen Technologien (sensorgesteuerte Anlagen) geregelt wird, führt die nunmehr veröffentlichte Norm an:

„9.3 Minimales Beleuchtungsniveau

Als Minimales Beleuchtungsniveau ist die jeweils niedrigste adaptive Beleuchtungsklasse heranzuziehen. Ein Abschalten einer Beleuchtungsanlage während der Dunkelstunden ist nicht zulässig. [...]“

Dadurch wird das minimale Beleuchtungsniveau nunmehr nicht nur für den Fall festgelegt, wenn der Verkehr durch Sensoren überwacht wird, sondern generell. Dies steht im krassen Widerspruch zur gelebten Praxis in vielen Gemeinden, die die öffentliche Beleuchtung oder Teile derselben in der zweiten Nachthälfte abschalten. Diese gelebte Praxis wird durch diese neue Normfestlegung in die Illegalität gedrängt, zusätzliche Kosten, ein höherer Energieverbrauch und Umweltbelastungen, aber auch eine deutliche Einschränkung der Handlungsfreiheit der Kommunen (und Privater) gehen damit einher. Es gibt erste Rückmeldungen von Gemeinden, denen bei Erneuerungen der Straßenbeleuchtung nunmehr - auf Grund der Änderungen der Norm, entgegen der bisherigen Praxis und auch gegen den Willen mancher Bürger - eine die ganze Nacht durchgehende Beleuchtung aufgezwungen wird.

Diese Regelung geht auch über die bisherigen Festlegungen der ÖNORM O 1053 hinaus, die unter Punkt „4 Berücksichtigung des situativen Verkehrsflusses“ grundsätzlich ausführt: *„Zur lichttechnischen Planung und Berechnung einer Straßenbeleuchtung sind die ÖNORM CEN/TR 13201-1 und die ÖNORMEN EN 13201-2 bis -4 heranzuziehen. Um den Gegebenheiten eines veränderten (situativen) Verkehrsflusses zu bestimmten Zeiten zu entsprechen, besteht die Möglichkeit, das Beleuchtungsniveau in den Nachtstunden abzusenken.*

Ein Abschalten von einzelnen Leuchten und somit eine maßgebliche Veränderung der Gleichmäßigkeit des Beleuchtungsniveaus ist jedenfalls nie zulässig.“

Eine Abschaltung einzelner Leuchten ist dann nicht zulässig, wenn dadurch die Gleichmäßigkeit des Beleuchtungsniveaus beeinträchtigt wird. Ein generelles Abschalten einer Beleuchtungsanlage während der Dunkelstunden wird dadurch aber nicht grundsätzlich als unzulässig erklärt.

Somit ist die Neuregelung der Nachtabschaltung und die Verpflichtung zur Dauerbeleuchtung eine Verschärfung, die über das Niveau der ÖNORM O 1053 hinausgeht und kann somit keinesfalls als bisheriger Normbestand angesehen werden.

Die gesetzliche Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB sieht eine Haftung des Wegehalters nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor. Sie gilt nach Abs. 2 für *„eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.“*

Diese Bestimmungen der gesetzlichen Wegehalterhaftung werden auch für Fragen der Beleuchtung herangezogen. Die Beleuchtung von solchen „von jedermann unter den gleichen Bedingungen“ nutzbaren Flächen betrifft jedoch nicht nur Verkehrsflächen des öffentlichen Guts, sondern auch Wohnungsanlagen, Parkplätze bei Einkaufszentren, öffentlich zugängliche Betriebsarealbereiche, etc.

Durch die nun durch die neue ÖNORM O1055 – in krasser Abweichung vom öffentlich aufliegenden Begutachtungsentwurf Ausgabe 2017-04-01 – erfolgte „Verpflichtung zur Dauerbeleuchtung“ werden nicht nur Gemeinden, sondern auch Wohnungsgenossenschaften/Hausverwaltungen, Betreiber von Geschäften/Dienstleistungsbetrieben mit Parkplatzanlagen und zugänglichen Nebenanlagen, und Unternehmen mit öffentlich zugänglichen Teilen von Betriebsanlagen, etc. dazu gezwungen, die Beleuchtung auch in der zweiten Nachthälfte aufgedreht zu lassen, um sich nicht dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit auszusetzen. Hierbei ist es irrelevant, dass sich die ÖNORM O 1055 nominell „nur“ auf Straßenbeleuchtung bezieht, da die Norm auch für diese öffentlichen Flächen im Sinne des § 1319a Abs. 2 ABGB herangezogen wird. Unabhängig von dieser Frage ist

jedoch keinesfalls einzusehen, weshalb auf Straßenflächen in jedem Fall eine „normgemäße Dauerbeleuchtung“ vorzusehen ist.

Diese durch eine Änderung der Norm verursachten, weitreichenden Festlegungen stehen im krassen Gegensatz zu jahrelangen Bemühungen von Initiativen, Verwaltungen und Umweltschutzverbänden um eine Eindämmung der Lichtverschmutzung, die Steigerung der Energieeffizienz und um einen zeitgemäßen, situationsangepassteren und nachhaltigen Umgang mit der Ressource Licht/Energie.

Durch den rechtswirksamen Charakter der Normen und in Ermangelung rechtlich bindender Regelungen, die eine Nachtabschaltung ermöglichen, legt die ÖNORM O 1055 eine Dauerbeleuchtung in der Nacht auf allen öffentlichen Flächen im Sinn des § 1319a Abs. 2 ABGB fest. Sie verunmöglicht es dadurch Entscheidungsträgern in den Gemeinden und Landesverwaltungen, sowie Betreibern von öffentlich zugänglichen Anlagen, dort die Beleuchtung in der Nacht auch abzuschalten, wo diese nicht (mehr) benötigt wird.

Diese rechtsformende Vorgangsweise ohne adäquate Repräsentation anderer öffentlicher Interessen, wie Gesundheit, Naturschutz, Ressourceneffizienz, u.a., ist inakzeptabel und stößt Initiativen, die für eine Verknüpfung von anderen öffentlichen (Schutz-)Interessen mit dem Interesse an einem zeitgemäßen Umgang mit der Ressource Licht einsetzen, vor den Kopf.²

Die Umweltschutzverbände Österreichs fordern daher die Abänderung der ÖNORM O 1055 dahingehend, dass unter bestimmten Rahmenbedingungen nicht nur die Absenkung des Beleuchtungsniveaus, sondern auch die völlige Abschaltung der Straßenbeleuchtung – und folglich auch der „von jedermann unter den gleichen Bedingungen“ nutzbaren Flächen nach § 1319a Abs. 2 ABGB - möglich ist. Die ursprüngliche Regelung des Begutachtungsentwurfs Ausgabe 2017-04-01 halten wir für hinreichend! Um diese Rückkehr zu einem ausgewogenen Maß der Beleuchtung öffentlich zugänglicher Bereiche sicherzustellen, halten wir es für zwingend erforderlich, dass die nunmehr vorliegende Norm zurückgezogen und in geänderter Form neu veröffentlicht wird.

² Vgl. Bundesländerübergreifend: „Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung - Licht, das mehr nützt als stört (Entwurf)“

Wir ersuchen höflich um Mitteilung der von Ihnen geplanten und gesetzten nächsten konkreten Schritte zu Erreichung dieser Adaptierung der ÖNORM O 1055.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

Mag. Werner Zechmeister

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:

Mag. Rudolf Auernig

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft:

DI Dr. Martin Donat

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:

Mag. Thomas Hansmann

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

DI Katharina Lins

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

Mag. Dr. Andrea Schnattinger